

Ex illo ultimo libelli nostri documento suspicari est novos favores in nova regione meritis sancti Abbatis fuisse obtentos. Ceterum nos latet an unquam causa Romam delata fuerit. Certe illud asserere possumus, cultum B. Gerardi nunquam omnino Florinis,<sup>1)</sup> etiam post eversum Monasterium extremo saeculo XVIII<sup>o</sup>, sublatum fuisse, licet ipsius Memoria, sicut et ceterorum fere Sanctorum, oblivione sempiterna diruta apud vulgus hodie videatur. Anno etenim praeterito, cum incendio consumi coepisset parochialis Ecclesia, Decanus, loco motis Capsulis, quibus quidem ignis pepercerat, in una ipsarum legit titulum sequentem:

Reliquiae Sancti Gerardi de Orcimonte Abb.

Intus vero invenit SS. Reliquias cum chartis authenticis et libello Mss. unde documenta ad cultum S. Abbatis pertinentia expressimus. Quae omnia oculis nostris et ipsi vidimus, manibusque contrectavimus, obtenta insuper, pro Maredsolensi nostra Ecclesia, S. Particula ex ossibus B. Gerardi.

Ecce haec sunt quae pro imbecillitate nostra ob amorem B. Gerardi describere in votis habebamus, ne penitus exstingeretur memoria unius ex sanctis contribulibus nostris in praenobili acie monasterialis agminis. Faxit Deus ne sint parentibus degeneres nati, qui, quam multi undequaque ex antiqua radice nostris diebus succrescant, videmus, gaudemus, sumus.

## Laisirung der Ordenspersonen.

Von P. Bernhard Schmid O. S. B. in Scheyern.

Eine wesentlich durchgreifendere Aenderung des Ordensstandes als die Säcularisirung,<sup>2)</sup> bewirkt die Laisirung der Ordenspersonen.

Wie schon der Name andeutet, besteht diese in der Zurücksetzung einer wirklichen Ordensperson in den Laienstand. Sie hat mit der Säcularisirung in mehrfacher Beziehung wohl einige Aehnlichkeit, ist aber sowohl in ihrem Wesen als auch in ihren Wirkungen von derselben gründlich verschieden. Während nämlich die Säcularisirung einer Ordensperson blos deren äusseren Verband mit der Ordensgemeinde und nur accidentielle Verbindlichkeiten des Ordensstandes zeitweilig oder für immer aufhebt, dagegen das auf

<sup>1)</sup> Percontati sumus apud rev. D. Decanum Signiacensem utrum in ipsius parochia cultus B. Gerardi nostrum ad aevum perstiterit, quem Martenius in suo *Itinere litterar.* (t. II, p. 150) adeo per regionem floruisse ineunte saeculo XVIII<sup>o</sup> testatur. Responsum fuit animis prorsus amissam fuisse etiam nominis sancti Viri memoriam.

<sup>2)</sup> S. »Studien« 1885. Heft IV.

der Ablegung der drei Ordensgelübde beruhende Wesen des Ordensstandes und dessen substanzielle Verpflichtungen voll und ganz fortbestehen lässt; zieht die Laisirung nicht blos die äussere Trennung von der Ordensgemeinde und die Auflassung zufälliger Ordensobliegenheiten, sondern auch die vollständige Ausscheidung aus dem Ordensstande und die gänzliche Entbindung von den Ordensgelübden nach sich, gleich als, ob jener nie angetreten und diese nie abgelegt worden wären. Die laisirte Ordensperson darf demnach nicht blos wie die säcularisirte das Kloster verlassen, den Ordenshabit ablegen, in der Welt leben, zu ihrem Unterhalt im Namen des Ordens zeitliche Güter erwerben, besitzen und gebrauchen, sondern sie kann, weil von ihren Gelübden entbunden, über ihr Vermögen frei und selbständig verfügen, d. h. dasselbe im eigenen Namen erwerben, gebrauchen, verschenken und vererben; sie ist nicht, wie jene *vi voti* religiös, sondern wie jeder andere Unterthan nur mehr moralisch zum Gehorsam gegen die geistliche Obrigkeit verpflichtet, und sie ist nicht wie jene zur Eingehung einer Ehe inhabil, sondern kann, wenn sonst kein Hinderniss im Wege steht, auf erlaubte und giltige Weise eine Ehe eingehen.

Wie aber kann eine Ordensperson ihrer Gelübde in solcher Weise entbunden und aus dem Ordensstand in den Laienstand zurücker versetzt werden? Offenbar nur durch eine gesetzliche Dispensation, welche jedoch weder der betreffende Ordensobere, noch auch der Diöcesanbischof, sondern nur der Papst aus gerechten und zureichenden Ursachen zu ertheilen befugt ist, wie ich im Folgenden zunächst mit Rücksicht auf jene Ordenspersonen, welche feierliche Gelübde abgelegt haben, darthun will.

Die Ordensobern und die Bischöfe können von den feierlichen Ordensgelübden nicht dispensiren. Wenn auch jene kirchlichen Oberen, die in foro externo eine Jurisdiction besitzen, im Allgemeinen ihre Untergebenen von Gelübden dispensiren können, so sind doch weder die Ordensobern in Bezug auf ihre Untergebenen, noch auch die Diöcesanbischöfe in Bezug auf die ihrer Jurisdiction unterstellten (geschweige exempten) Ordensleute competent, diese von den feierlichen Gelübden zu entbinden, aus dem einfachen Grunde, weil bezüglich letzterer der apostolische Stuhl die Jurisdiction der Ordensobern und Bischöfe suspendirt und die Dispensationsgewalt ausschliesslich und in specieller Weise sich vorbehalten hat. In dieser Beziehung besteht zwischen den feierlichen, sei es in der Ordensprofess oder beim Empfang der höheren Weihe abgelegten und zwischen den bekanntermassen gleichfalls reservirten Gelübden der vollständigen und immerwährenden Keuschheit, des Eintritts in einen approbirten religiösen Orden und der Wallfahrt zum hl. Grabe in Jerusalem, zu den Gräbern der hl. Apostel in Rom

und zu dem Grabe des hl. Apostel Jacobus in Compostella ein namhafter Unterschied. Während nämlich in Nothfällen, d. i. bei Gefahr grossen geistlichen und zeitlichen Schadens und bei Unzugänglichkeit des päpstlichen Stuhles für die letztgenannten Gelübde die päpstliche Reservation aufhört und die Bischöfe von denselben dispensiren können, bleibt dieselbe für die feierlichen Gelübde in ihrer ganzen Kraft bestehen, so dass man in keinem andern Falle, als dem einer ausdrücklichen päpstlichen Delegation, per epikiam annehmen darf, sie komme auch den Ordensobern oder den Bischöfen zu.

Nur der Papst kann die zur Laisirung einer Ordensperson nothwendige Dispense von den feierlichen Ordensgelübden ertheilen. Indess die Doctrin, welche dem Papste als Stellvertreter Christi die diesbezügliche Dispensationsgewalt zueignet, blieb nicht ohne Widerspruch. Es ist kein Geringerer, als der Engel der Schule, welcher an der Spitze der Negirenden steht. Wohl hat auch er in früheren Jahren sich mit aller Bestimmtheit für die Dispensabilität der feierlichen Gelübde ausgesprochen.<sup>1)</sup> Aber später hat er die Distinction für nothwendig erachtet, ob die Solemnität des Gelübdes durch den Empfang eines höheren Ordo, oder durch die Ordensprofess bewirkt worden ist. Im ersteren Falle hält er das feierliche Gelübde der Enthaltensamkeit für dispensabel, im letzteren dagegen nicht, und erklärt mit aller Entschiedenheit: »Papam non posse facere, quod ille, qui professus est religionem, non sit religiosus, licet quidam juristae ignoranter contrarium dicant.« Mit gewohnter Geistesschärfe beweist er diesen Satz also: »Est considerandum, utrum continentia sit essentialiter annexa ei ad quod votum solemnizatur, quia si non est essentialiter annexa, potest manere solemnitas consecrationis sine debito continentiae; quod non potest contingere, si sit essentialiter annexum ei ad quod votum solemnizatur. Non est autem essentialiter annexum debitum continentiae ordini sacro, sed ex statuto Ecclesiae: unde videtur quod per Ecclesiam possit dispensari in voto continentiae solemnizato per susceptionem sacri ordinis. Est autem debitum continentiae essentialiter statui religionis, per quem homo abrenuntiat saeculo, totaliter Dei servitio mancipatus; quod non potest simul stare cum matrimonio, in quo incumbit necessitas procurandae uxoris et prolis et familiae et rerum, quae ad hoc requiruntur.«<sup>2)</sup> Es lässt sich nicht leugnen,

<sup>1)</sup> »Si communis utilitas totius ecclesiae aut unius regni vel provinciae exposceret, posset convenienter et in voto continentiae et in voto religionis dispensari, quantumque esset solemnizatum; non enim per votum potest se homo deobligare ab eo, in quo tenetur alteri; unde talis posset imminere necessitas, quod posset alicui juste prohiberi, ne continentiam aut religionem voveret; et eadem necessitate manente potest etiam in voto dispensari jam acto.« Sent. IV. Dist. 38. qu. 1. art. 4 ad 3.

<sup>2)</sup> Summa theol. II. 2. qu. 88. art. 11.

diese Argumentation hat für den ersten Augenblick viel Bestechendes! Wenn man aber näher auf den Sinn, namentlich der letzteren Worte eingeht, wird man zur Einsicht gelangen, dass der englische Lehrer nicht so fast die Dispensabilität der feierlichen Ordensgelübde verneinen, als vielmehr, wie schon Cajetanus bemerkt hat, darthun wollte, der Papst könne eine Ordensperson nicht in der Weise von ihren Gelübden dispensiren, dass sie zugleich dem Ehe- und Ordensstande angehöre.<sup>1)</sup>

Einige Andere wollen die Indispensabilität der feierlichen Gelübde dadurch begründen, weil Christus durch Anempfehlung der evangelischen Räthe und durch Einladung zu ihrer Befolgung den Ordensstand eingesetzt und die mit demselben wesentlich verbundenen Gelübde der Abänderung und Aufhebung entrückt habe. Allein wenn es auch richtig ist, dass Christus den Ordensstand eingesetzt und begründet hat, so folgt daraus noch nicht, dass er denselben für unwandelbar erklärt, noch auch seine Auflösung verboten habe; vielmehr hat er in Petrus den Päpsten mit den Worten: „*Quidquid solveris in terris, erit solutum et in coelis*“ die Gewalt verliehen, all das, was weder seiner Natur nach unlösbar, noch auch durch ein göttliches Gesetz zu lösen verboten ist, in seinem Namen zu lösen. Was die Päpste aus sich nicht vermögen, das können sie Kraft der ihnen von Christus übertragenen Lösegewalt. Weitaus die Mehrzahl der Theologen, von denen ich nur den hl. Alphons von Liguori nennen will, ist daher der Ansicht, dass der Papst von den feierlichen Ordensgelübden dispensiren könne, weshalb auch der genannte Kirchenlehrer diese Meinung geradezu als die *probabilior et communior* bezeichnet.<sup>2)</sup>

Würde bezüglich dieser Frage noch ein Zweifel bestehen, so müsste er vor der Thatsache gänzlich verschwinden, dass Päpste wiederholt von feierlichen Gelübden dispensirt haben. So hat Alexander III. behufs Verhehlung den Ordensmann Nicolaus Justiniani, Cölestin III. die Nonne Constantia, eine Tochter des Königs Rogerius von Sicilien, Gregor XIII. den Bruder des Cardinals Joiasa, welcher Kapuziner-Ordenspriester und Provinzial war, von den feierlichen Ordensgelübden gänzlich entbunden und dadurch laisirt. Angesichts dieser Thatsachen hat die Meinung „*Papam non posse facere ex religioso non religiosum*“ kaum mehr Anspruch auf Wahrscheinlichkeit, und mit Recht bemerkt Suarez: „*Non injuria fit S. Thomae, dicendo, ejus opinionem nunc non multum esse probabilem, praesertim propter auctoritatem pontificum, ad quos magis spectat judicium de sua potestate, quam ad Doctores.*“<sup>3)</sup>

1) Cf. S. Alphons theol. mor. lib. IV. tract. 2. n. 256.

2) Theol. mor. l. c.

3) De Religione tom. III. c. 17. n. 25.

Damit aber der Papst von den feierlichen Gelübden giltig und erlaubt dispensiren könne, müssen gerechte und hinreichende Ursachen vorhanden sein. Wo solche fehlen, hat er keine Dispensationsgewalt. Denn diese ist von Christus der Kirche und deren Vorstehern „in aedificationem et non in destructionem“<sup>c</sup> verliehen worden. Wo nun diese Bedingung, unter welcher die Gewalt der Entbindung von den feierlichen Gelübden verliehen worden ist, fehlt, da fehlt diese selbst: *deficiente autem causa deficit et effectus*. Dies ist klar; denn die Dispensation von Gelübden ist die im Namen Gottes abgegebene Erklärung des zuständigen kirchlichen Obern, dass das betreffende Gelübde wegen eines wichtigen Umstandes, welcher der Ehre Gottes oder dem Seelenheil des Menschen oder dem allgemeinen Wohle entgegen steht, Gott nicht mehr angenehm und daher unverbindlich ist.<sup>1)</sup> Daraus folgt, dass eine Gelübde-Dispensation nur dann erlaubt und giltig sein kann, wenn zu ihrer Ertheilung solche Gründe vorhanden sind, welche auf christlich vernünftige Weise zu der Annahme berechtigen, dass ihretwegen das betreffende Gelübde Gott nicht mehr angenehm, weil seiner Ehre oder dem Seelenheil des Menschen oder dem Wohl des Staates und der Kirche nicht förderlich ist. Würde der Papst wissentlich ohne hinreichende Ursachen oder auf falsch unterstellte Gründe hin eine Ordensperson von ihren Gelübden entbinden, so wäre diese Dispensation nicht bloß wegen der Wichtigkeit der Sache schwer sündhaft, sondern auch ungiltig, so dass die vermeintlich dispensirte Ordensperson vor Gott und vor ihrem Gewissen immer noch eine wirkliche Ordensperson und als solche zur Beobachtung der Ordensgelübde verbunden, mithin auch zur erlaubten und giltigen Eingehung einer Ehe unfähig sein würde.

Dieses unterliegt keinem Zweifel, wenn wissentlich (*mala fide*) ohne Ursache dispensirt wird. Aber wie verhält es sich, wenn *bona* oder *dubia fide*, d. h. im Glauben, dass, oder im Zweifel, ob ein hinreichender Grund vorhanden ist, die Dispense ertheilt wird, nachgehends aber sich herausstellt, dass ein solcher ganz abgängig war? Lessius, Sanchez, Tamburin, Sporer u. A. halten es für hinlänglich probabel, dass in beiden Fällen die ertheilte Dispense giltig sei, „*quia spectat ad benignitatem Dei approbare et ratum habere, quod bona fide concessum et acceptatum fuit, quamvis revera nulliter tunc egerit dispensans. Hoc enim est privilegium*

---

<sup>1)</sup> *Ille qui vovet quodammodo sibi statuit legem, obligans se ad aliquid, quod est secundum se et ut in pluribus bonum. Potest tamen contingere, quod in aliquo casu sit vel simpliciter malum, vel utile vel majoris boni impeditivum; quod est contra rationem ejus, quod cadit sub voto. Et ideo necesse est, quod determinetur in tali casu votum non esse servandum. Et si quidem absolute determinetur, aliquod votum non esse servandum, dicitur esse dispensatio voti. S. Thom. Summa theol. II. 2. qu. 88. art. 10.*

bonae fidei et suavitati regimie Ecclesiae conformius et humanius.<sup>1)</sup> Dieser Meinung widerspricht jedoch, und wie ich glaube, mit Recht der hl. Alphons<sup>2)</sup> im Vereine mit vielen andern angesehenen Theologen aus dem allgemein anerkannten Grunde, weil ein Niederer in einem Gesetze eines Höheren ungiltig dispensirt, wenn er ohne zureichenden Grund dispensirt. Dies wäre aber der Fall, wenn der Papst ohne Grund von einem Gelübde entbinden würde, weil er nicht in einem Kirchengesetze, sondern in einem göttlichen Gesetze ohne Grund, mithin ohne Gewalt, folglich ungiltig dispensirte. Qui nomine alterius sine causa dispensat, dissipat. Anders müsste man entscheiden, wenn nach Verleihung der Dispense der Zweifel entstände, ob ein zureichender Grund zu derselben vorhanden war. In diesem Falle wäre nach dem Satze: „In dubio standum pro valore actus“ die ertheilte Dispense giltig. Müsste man nach erlangter Dispense stets untersuchen, ob ein zulänglicher Grund vorhanden war, so würde dies zu tausend Gewissens-Beängstigungen Anlass geben. Daher lässt sich wohl annehmen, dass Gott zur Beruhigung der Gewissen und zur rechten Leitung der Seelen eine solche Dispense genehmigen werde. Würde dagegen der vor der Dispensation bestehende Zweifel über das Vorhandensein eines hinlänglichen Grundes zur Gewissheit werden, dass ein solcher ganz und gar fehle, dann müsste man auf Ungiltigkeit der Dispense erkennen, weil sich nicht annehmen lässt, dass Gott einen unzweifelhaften Fehler begünstigen und genehmigen wolle. Setzen wir noch den denkbaren Fall, dass der Papst mala fide, d. h. in der Meinung, es sei ein hinreichender Grund nicht vorhanden, dispensiren, nachgängig aber es sich herausstellen würde, dass ein solcher in der That vorhanden war, wie stände es in diesem Falle mit der Giltigkeit der Dispense? Offenbar hätte der Dispensator schwer gesündigt, weil er in einer wichtigen Sache gegen seine Gewissensüberzeugung gehandelt hätte, die Dispense aber wäre giltig, da ihre Giltigkeit nicht von der Kenntniss des Grundes, sondern vom thatsächlichen Vorhandensein desselben abhängt.

Nachdem ich dargelegt habe, dass der Papst von feierlichen Gelübden dispensiren kann, wenn hinreichende gerechte Ursachen vorhanden sind, ist nun zu untersuchen, welche Ursachen oder Gründe als zureichende gelten können. Die Moralthologen führen gewöhnlich vier Arten von Ursachen an, die zur Dispensation von Gelübden überhaupt berechtigen, nämlich: 1. Umstände, welche es mehr oder weniger zweifelhaft erscheinen lassen, ob das Gelübde mit voller freier Selbstbestimmung abgelegt worden ist, wie dies bei Unmündigen und Denjenigen der Fall sein kann, welche unter dem Druck grosser Traurigkeit oder Furcht und daraus erfolgter Geistes-

<sup>1)</sup> Ferraris Biblioth. vox votum. art. III. n. 65.

<sup>2)</sup> Theol. mor. lib. IV. tract. 2. n. 251.

verwirrung gehandelt haben; 2. besondere Schwierigkeiten, welche der Erfüllung der Gelübde im Wege stehen, ohne dieselbe absolut unmöglich zu machen, vorzüglich dann, wenn dieselben vor der Gelübdeablegung nicht vorausgesehen wurden; 3. ein namhafter geistlicher oder zeitlicher Nachtheil, der aus der Erfüllung des Gelübdes für den Gelobenden oder dessen Familie sich ergeben würde, und 4. das öffentliche Wohl der Kirche oder des Staates.<sup>1)</sup> Es ist klar, je vorzüglicher an Dignität und wirksamer an verbindender Kraft ein Gelübde ist, desto wichtiger und dringender müssen auch die Gründe sein, die zur Dispensation von demselben berechtigen. Da nun die feierlichen Gelübde wie an Werth und Würde vornehmer, so auch an Verbindlichkeit stärker sind, als die einfachen, so werden auch zu ihrer Aufhebung verhältnissmässig wichtigere Gründe erfordert. Hieraus erklärt sich auch, warum der apostolische Stuhl von den feierlichen Gelübden nur höchst ungerne und äusserst selten, in der Regel nur dann dispensirt, wenn das Wohl der Kirche oder des Staates es erheischt.

An den im Vorstehenden erbrachten Beweis, dass der Papst aus wichtigen Gründen von den feierlichen Gelübden dispensiren und eine Ordensperson in den Laienstand zurückversetzen kann, schliesst sich wie von selbst die Frage an, ob er auch von jedem einzelnen der drei feierlichen Gelübde dispensiren könne und ob eventuell durch eine derartige Dispensation von dem einen oder andern Ordensgelübde der Ordensstand aufgehoben wird oder nach seinem ganzen Wesen noch bestehen bleibt. Diese Frage hat zwar keine praktische Bedeutung, ist aber nicht ganz ohne theoretisches Interesse; darum möge einer kurzen Untersuchung und Erörterung derselben hier ein bescheidenes Plätzchen eingeräumt werden.

Dass der Papst aus hinlänglichen Gründen von dem einen der drei feierlichen Ordensgelübde dispensiren kann, so dass die andern zwei noch in ihrer vollen Kraft und Verbindlichkeit fortbestehen, unterliegt keinem vernünftigen Zweifel; denn die drei Gelübde bilden nicht ein untrennbares einheitliches Ganzes, so dass sie nur miteinander bestehen und aufgehoben werden können, sondern sie sind unabhängig von einander, so dass das eine ohne das andere ganz und voll bestehen kann. *Sunt distincta et non habent necessariam conjunctionem* (Suarez). Wie nun der Papst von allen drei Ordensgelübden zugleich dispensiren kann, ebenso muss er es von jedem einzelnen thun können.

Nicht so einfach und leicht ist der zweite Theil der vorwüfigen Frage zu beantworten, ob nämlich durch eine solche Dispensation von einem einzelnen Ordensgelübde der Ordensstand seinem Wesen nach noch fortbesteht und ob die betreffende, bloß von einem einzelnen

<sup>1)</sup> Ferraris, votum art. III. n. 60—63.

Gelübde dispensirte Ordensperson noch als solche zu betrachten ist. Gehen wir in's Einzelne ein und setzen wir zunächst den Fall, der Papst habe eine wirkliche Ordensperson bloß von dem feierlichen Gelübde der Armuth entbunden, so dass sie nun volles Erwerbs-, Eigenthums- und Verfügungsrecht erhält, aber noch durch die zwei andern Gelübde der Keuschheit und des Gehorsams gebunden bleibt; hat sie durch diese Dispensation von dem feierlichen Armuthsgelübde aufgehört, eine Ordensperson im eigentlichen und strengen Sinne des Wortes zu sein oder ist sie noch für eine solche zu halten? Zur richtigen Lösung dieser Frage ist wohl zu unterscheiden und darauf Rücksicht zu nehmen, ob der Papst das feierliche Armuthsgelübde absolut und ganz aufheben oder dasselbe nur in das einfache Gelübde der Armuth commutiren wollte. Im letzteren Falle wäre das Wesen des Ordensstandes unberührt geblieben und die Ordensperson, deren feierliches Armuthsgelübde in ein einfaches umgewandelt wurde, hätte nicht aufgehört, eine solche zu sein; denn da nach der Constitution Gregors XIII. »Ascendente Domino« zum Wesen des Ordensstandes feierliche Gelübde nicht nothwendig erfordert werden, sondern auch die einfachen lebenslänglichen hinreichen,<sup>1)</sup> so wird durch die Commutation des feierlichen Armuthsgelübdes in ein einfaches das Wesen des Ordensstandes nicht alterirt, indem die zu demselben nothwendigen drei Gelübde, das (einfache) der Armuth und die (zwei feierlichen) der Keuschheit und des Gehorsams vorhanden sind. Im andern Fall hingegen, wenn nämlich die Ordensperson von dem feierlichen Gelübde der Armuth ganz, nach seinem vollen Inhalt und Umfang, wäre dispensirt worden, würde der Ordenscharacter derselben aufgelöst worden sein, da die zum Wesen des Ordensstandes unumgänglich nothwendigen drei Gelübde nicht mehr vorhanden wären. Dieselbe wäre im strengen Sinne des Wortes keine Ordensperson mehr, würde aber gleichwohl durch die zwei andern Gelübde des Gehorsams und der Keuschheit noch gebunden und zur Eingehung einer giltigen Ehe inhabil bleiben.

Wie der Papst vom Gelübde der Armuth, ebenso kann er eine Ordensperson auch von dem Gelübde der Keuschheit dispensiren, ohne zugleich dieselbe von den zwei andern Gelübden zu entbinden. Was nun die diesbezügliche Frage betrifft, ob durch eine Dispensation vom feierlichen Keuschheitsgelübde allein das Wesen des Ordensstandes aufgehoben wird, so muss man zu ihrer richtigen Beantwortung vor Allem zwischen totaler und partialer Dispense, sowie zwischen solchen Ordensleuten unterscheiden, welche durch das Band der Ehe miteinander verbunden sind, aber mit gegenseitiger Einwilligung die

---

<sup>1)</sup> »Nos considerantes voti solemnitatem sola constitutione Ecclesiae inventam esse, triaque hujusmodi Societatis vota, tametsi simplicia, ut substantialia Religionis vota ab hac Sede fuisse admissa, illaque emittentes in statu Religionis vere constituti.«

feierlichen Ordensgelübde abgelegt und sich räumlich von einander getrennt haben, und zwischen solchen, welche vom Eheband ledig und frei sind. Wenn der Papst diejenigen, welche durch das Band der Ehe, zugleich aber auch durch die feierlichen Ordensgelübde gebunden sind, ganz und absolut von dem Keuschheitsgelübde absolviren würde, so dass sie nicht bloß von ihrer bestehenden Ehe Gebrauch machen, sondern auch der eine Theil nach dem Ableben des andern zu einer weiteren Ehe schreiten dürfte, dann wäre durch diese Dispense das Wesen des Ordensstandes bei ihnen aufgehoben, und sie würden aus Ordensleuten Nichtordensleute, weil die zum Ordensstand wesentlich erforderlichen drei Gelübde nicht mehr vorhanden sind. Würde dagegen der Papst dieselben nur theilweise d. h. nur insoweit dispensiren, dass sie zwar von ihrer gegenwärtig bestehenden Ehe Gebrauch machen, aber der eine Gatte nach dem Tode des andern keine zweite Ehe eingehen darf, mithin beide *vi voti* wenigstens zur *castitas conjugalis* verpflichtet bleiben, dann würde nach der Meinung des Jesuiten Suarez das Wesen des Ordensstandes nicht zerstört, weil das *votum castitatis conjugalis* dem einfachen Gelübde der Keuschheit gleich zu halten und in Verbindung mit den zwei andern feierlichen Gelübden zur Aufrechthaltung des Ordensstandes hinreichend sei. In gleicher Weise entscheidet derselbe gewandte Dialectiker bezüglich derjenigen Ordensleute, die nicht durch das Band der Ehe gebunden sind. Durch eine totale Dispensation derselben von dem feierlichen Keuschheitsgelübde würde das Wesen des Ordensstandes aus dem bereits angegebenen Grunde hinfällig, eine partiale hingegen, durch welche das feierliche Keuschheitsgelübde nicht gänzlich gelöst, sondern nur in das *votum castitatis conjugalis* commutirt werden würde, liesse den Ordensstand fortbestehen, weil, wie schon bemerkt, die Ordensgelübde nicht nothwendig feierliche sein müssen, sondern das eine oder andere oder alle drei einfache sein können. So Suarez.<sup>1)</sup> Diese Doctrin des gefeierten Scholastikers, dass die partiale Dispensation vom feierlichen Keuschheitsgelübde, bezw. die Commutation des *votum solemne castitatis* in das *votum conjugalis castitatis* das Wesen des Ordensstandes nicht aufhebe, dürfte jedoch mehr geistreich als correct sein. Denn zum Ordensstande ist nicht das *votum castitatis conjugalis* hinreichend, sondern es wird das *votum castitatis perfectae* verlangt; dieses schliesst aber nicht bloß jeden unerlaubten Act der Unenthaltbarkeit, sondern auch die Eingehung der Ehe und bei bereits durch das Band der Ehe verbundenen Ordenspersonen den an sich erlaubten Genuss der Ehe aus. Wenn auch eine schon bestehende Ehe (*solum vinculum matrimonii*) unter gewissen Cautelen dem Eintritt in den Ordensstand und dem Wesen desselben nicht entgegensteht, so wäre doch

1) De relig. tom. III. lib. IX. c. 26.

die Ausübung der ehelichen Rechte mit demselben unvereinbar. Ordenspersonen, deren vollständiges Keuschheitsgelübde (votum castitatis perfectae) in das votum castitatis conjugalis umgewandelt würde, hörten sonach auf, im strengen und eigentlichen Sinne des Wortes solche zu sein und gingen aller Rechte und Privilegien des Ordensstandes verlustig, nicht weniger, als diejenigen, welche total und absolut von demselben dispensirt würden.<sup>1)</sup> Lässt sich aber wohl ein hinreichender Grund denken, Ordenspersonen, die noch nicht durch das Eheband gebunden sind, so von dem feierlichen Gelübde der Keuschheit zu dispensiren, dass sie zwar eine Ehe eingehen, dieselbe aber nicht consummiren dürften?

Was endlich das feierliche Ordensgelübde des Gehorsams betrifft, so könnte der Papst eine Ordensperson von demselben wohl insoweit dispensiren, dass sie an bestimmte Ordensregeln nicht gebunden und den Klosterobern nicht zum Gehorsam verpflichtet ist, ja sogar unabhängig vom Kloostervorstand ein Einsiedlerleben führen darf und dessenungeachtet eine wirkliche Ordensperson bleibt. Denn dieselbe hat bei der Ordensprofess nicht gelobt, diesem oder jenem bestimmten Obern, sondern denjenigen zu gehorchen, die eine Gewalt über sie haben. Diesen nun bliebe sie auch dann noch zum religiösen Gehorsam verpflichtet, wenn sie in der obenbezeichneten beschränkten Weise vom Gelübde des Gehorsams dispensirt würde. Indess wäre eine solche päpstliche Erlaubniss keine eigentliche Dispense vom Gehorsamsgelübde, sondern nur eine Aenderung des Gegenstandes des Gehorsams und eine Vertauschung der Personen, gegen welche die betreffende Ordensperson zum Gehorsam verpflichtet ist. Würde dagegen der Papst ganz und gar vom Gelübde des Gehorsams gegen jedweden Obern entbinden, so würde dadurch aus wiederholt angegebendem Grunde selbstverständlich das Wesen des Ordensstandes zerstört werden und die von demselben dispensirte Ordensperson aufhören, eine solche zu sein. Uebrigens lässt sich auch in diesem Falle keine vernünftige Ursache zur Ertheilung einer solchen Dispense denken, und es wäre demnach wegen Abgangs eines hinreichenden Grundes eine derartige Entbindung vom Gelübde des Gehorsams geradezu unmöglich.

Wie diejenigen, welche die feierlichen Ordensgelübde abgelegt haben, so sind auch Jene wahre und wirkliche Ordensleute, welche durch Ablegung der drei einfachen Gelübde der Armuth, Keuschheit und des Gehorsams für die ganze Zeit ihres Lebens sich zum Streben nach höherer Vollkommenheit religiös verpflichtet haben, und deren Gelöbniss im Namen Gottes von dem Ordensobern angenommen worden ist. Bezüglich der Jesuiten, welche bekanntlich blos einfache Gelübde ablegen, hat Gregor XIII. dieses in der bereits angezogenen Constitution ausdrücklich erklärt. Es findet sich ja bei ihnen Alles vor, was zum Wesen des Ordensstandes

<sup>1)</sup> Bouix de jure Regul. tom. II. pag. 486.

erfordert wird, nämlich: die durch die drei Gelübde bekräftigte Hingabe an Gott und die Annahme dieser Hingabe von Seite der Obern an Gottes statt, wie beide in dem einen Act der Ordensprofess vollzogen werden. Durch letztere bildet sich zwischen der Ordensperson und der Ordensgemeinde ein beiderseitiger Vertrag, gemäss welchem jene zum lebenslänglichen Verbleiben in der Ordensgemeinde, und diese zur Befriedigung der zeitlichen und geistlichen Bedürfnisse gegen jene sich verpflichtet, so zwar, dass keiner der beiden Theile einseitig von den eingegangenen Vertragsverbindlichkeiten zurücktreten kann. Solche Ordenspersonen sind demnach durch ein zweifaches Band an den Orden gebunden: durch die lebenslänglichen Gelübde und durch den Vertrag mit dem Orden. Nun fragt es sich, ob und wie sie von diesem doppelten Bande entbunden und aus dem Ordens- in den Laienstand zurückversetzt, *laisirt* werden können. Die Möglichkeit einer solchen wesentlichen Aenderung des Ordensstandes, vielmehr seiner Umwandlung in den Laienstand, unterliegt nach den früheren Darlegungen keinem gegründeten Zweifel, da bei Vorhandensein der nöthigen Gründe und Bedingungen von den einfachen Gelübden leichter dispensirt werden kann, als von den feierlichen, und da jeder bilaterale Vertrag, der keine unveräusserlichen Rechte zum Gegenstand hat, durch gegenseitige Einwilligung der Contrahenten aufgelöst werden kann.

Aber wer kann diese Umwandlung (*Laisirung*) auf erlaubte und gültige Weise bewerkstelligen? Können es die Ordensobern? Nein; denn diese können nicht von dem lebenslänglichen Gelübde der Keuschheit dispensiren, weil es dem päpstlichen Stuhle reservirt ist. Oder können es die Bischöfe? Auch diese nicht, selbst in dem Falle nicht, dass die betreffende Ordensgemeinde nicht exempt, sondern der bischöflichen Jurisdiction unterworfen wäre, und zwar können sie es aus einem zweifachen Grunde nicht: einmal weil auch sie von dem reservirten lebenslänglichen Gelübde der Keuschheit nicht dispensiren können, dann aber auch, weil sie durch Dispensirung einer Ordensperson von den zwei andern Gelübden und von ihrer bei der Ordensprofess eingegangenen Verpflichtung, im Orden zu bleiben, das Recht der Ordensgemeinde verletzen würden. Da nun zur Gültigkeit jeder Gelübde-Dispensation ein gerechter Grund vorhanden sein muss, eine Dispense aber, durch welche die Rechte Dritter verletzt würden, ungerecht wäre, so können Bischöfe auch eine bloß durch die einfachen Ordensgelübde gebundene Ordensperson von denselben nicht dispensiren und ihr die Rückkehr in den Laienstand nicht gestatten, woferne der Papst sie nicht zur Dispensation von dem reservirten Keuschheitsgelübde ausdrücklich delegirt und die betreffende Ordensgemeinde durch freiwilligen Verzicht auf ihr Recht zur *Laisirung* ihre Einwilligung gibt.<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Bouix, l. c. p. 490. 494.

Will daher eine Ordensperson, welche die einfachen Gelübde abgelegt hat, sich laisiren lassen, so kann sie von dem Bischofe oder ihrem Ordensobern die hiezu nöthige Dispense nur dann erhalten, wenn jene zur Entbindung von dem reservirten Keuschheitsgelübde in legitimer Weise delegirt werden, und wenn obendrein die Ordensgemeinde dem Bischofe und der betreffenden Ordensperson gegenüber ihre Einwilligung gibt. Ausserdem kann nur der Papst die zur Laisirung von Ordenspersonen nothwendige Dispense von den einfachen Ordensgelübden und von der Verpflichtung des Verbleibens im Orden ertheilen; er kann es, weil er nicht blos Urheber der Reservation des Keuschheitsgelübdes, sondern auch allgemeiner Verwalter der den Ordens-Congregationen zuständigen Rechte ist und in dieser doppelten Eigenschaft Ordenspersonen unbeschadet fremder Rechte sowohl von den Gelübden als auch von der der Ordensgemeinde gegenüber eingegangenen Verpflichtung des Verbleibens im Orden dispensiren kann. Demnach können solche Ordenspersonen, welche blos einfache Gelübde abgelegt haben, ohne directe oder indirecte Dazwischenkunft des päpstlichen Stuhles ebenso wenig laisirt werden, als wie diejenigen, welche sich durch feierliche Gelübde gebunden haben; die einen wie die andern müssen behufs Erlangung der zur Laisirung nothwendigen Dispensation von den Ordensgelübden sich an den Papst wenden.

## **Die ehemalige Begräbnisstätte der heiligen Kaiserin Adelheid.**

Von P. Odilo Ringholz O. S. B. in Maria-Einsiedeln.

### Erster Artikel.

Im elsässischen Kreis Weissenburg liegt am Rheine ein bescheidenes Städtchen, dem von seiner frühern Bedeutung wenig mehr geblieben ist. Es ist das uralte Selz, das die heilige Adelheid, Gemahlin des Kaisers Otto I, zur eigentlichen Stadt erhob und in dessen Nähe sie die St. Peters- und Paulsabtei Selz stiftete, wo sie auch ihr Grab fand.

Aber da, wo das ursprüngliche Kloster stand und wo die hl. Kaiserin ihr Grab hatte, haben sich schon längst die Fluthen des Rheins ihre Bahn gebrochen, und stände es nicht in den Jahrbüchern der Geschichte aufgezeichnet, dass hier die Ruhestätte einer der grössten Fürstinnen war, und würde die St. Adelheidskapelle in der Pfarrkirche des Ortes uns nicht an diese hohe Frau erinnern, so hätten wir jetzt kein Erinnerungszeichen mehr an die verschwundene Grabstätte und an die Wohlthaten, die diesem Orte durch die hochgesinnte Herrscherin zuflossen.

Der Schreiber dieser Zeilen wanderte bereits als Schüler des Lyceums im benachbarten Rastatt, aufmerksam gemacht durch seine verehrten Lehrer, hinüber in das alte Städtchen zur